

Satzung des Vereins für Heimatkunde e.V. Königstein im Taunus

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatkunde e.V.“

Er hat seinen Sitz in Königstein im Taunus. Der Verein wurde am 07.01.1952 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Sein besonderer Zweck ist die Pflege und Erforschung der Geschichte der engeren Heimat.

Dieser Zweck soll erreicht werden,

- durch die Sammlung und Bearbeitung von heimatkundlichem Material,
- durch heimatkundliche Vorträge, Ausstellungen und Führungen,
- durch Herausgabe entsprechenden Schrifttums,
- durch Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Geschichtsvereinen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen den Mitgliedern keine Anteile an dem Vereinsvermögen ausgezahlt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§5 Rechte und Pflichtender Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechnet nur zur Teilnahme an Abstimmungen bei den Mitgliederversammlungen und an allen Veranstaltungen des Vereins. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird jeweils vom Vorstand festgesetzt.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Wer den Bestrebungen und Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ebenso kann ausgeschlossen werden, wer mit der Zahlung des Vereinsbeitrages nach fruchtloser Mahnung im Rückstand bleibt.

§7 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus dem

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schriftführer
- Kassierer

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Archivar
- mindestens 2, höchstens 4 Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zwei Vorstandsämter können durch ein Vorstandsmitglied

wahrgenommen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die nach Bedarf von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zur Unterstützung des Vorstandes können für besondere Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder Arbeitskreise gebildet werden. Mitglieder eines Arbeitskreises haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§9 Mitgliederversammlungen

Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt, sie wird von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. In der Jahreshauptversammlung werden der Jahresbericht und der Kassenbericht erstattet. Die Kasse ist vorher von zwei, nicht dem Vorstand angehörigen, Kassenprüfern zu prüfen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Möglichst einmal im Monat soll eine Mitgliederversammlung mit heimatkundlichem Vortrag stattfinden. An den Vorträgen können auch Nichtmitglieder teilnehmen. An Stelle eines Vortrages kann eine zwanglose Zusammenkunft mit Aussprache über Vereinsangelegenheiten treten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder der Versammlungsleiter.

§10 Protokollführung

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind von dem Schriftführer in einem Protokoll aufzunehmen und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Königstein im Taunus, die es ausschließlich und unmittelbar nur zum Zwecke der Heimatgeschichtsforschung und zur Unterhaltung des Heimatmuseums zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. April 1966 einstimmig angenommen worden.